



BAND widerspricht einem Splitting der Hilfsfrist in Baden-Württemberg

Bei der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes in Baden-Württemberg ist geplant, die bisherige Hilfsfrist von „nicht mehr als 10 bis höchstens 15 Minuten“ auf 12 Minuten bis zum Eintreffen des Rettungswagens und bis zu 18–20 Minuten bis zum Eintreffen des Notarztes zu ändern. Hintergrund dieser Änderung ist die Tatsache, dass nur in 15 von 37 Rettungsdienstbereichen die bisherige Hilfsfrist eingehalten werden konnte.

Obwohl oder weil die Hilfsfrist eine Strukturvorgabe für die Planung von Standorten ist, wird es durch die zweistufige Hilfsfrist zu einem verspäteten Eintreffen des Notarztes kommen. Damit kommt es vorhersehbar zu einer Verschlechterung der Akutversorgung von Notfallpatienten, denn die ärztlichen Interventionen zur Rettung können nur begrenzt alleine von Rettungspersonal, das als erstes am Notfallort eintrifft, übernommen werden. Auf Verbesserungen der modernen Notfallmedizin wird somit bewusst verzichtet zu Lasten derjenigen, die auf diese angewiesen sind. Die geplante Änderung des Gesetzes ist die Bankrotterklärung eines Struktur mangels, der nun auch noch gesetzlich fixiert werden soll.

Die BAND hält, ebenso wie die Landesärztekammer Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte (agswn), eine solche geplante Regelung aus ärztlicher Sicht für untragbar.

Bei tatsächlich indizierten Rettungseinsätzen spielen gerade die ersten Minuten eine entscheidende Rolle für das Outcome des Notfallpatienten. Die Erweiterung der Hilfsfrist, also des Zeitpunktes bis qualifizierte Hilfe am Notfallort eintrifft, ist unsinnig und stellt keinen Lösungsansatz dar.

Als mögliche weitergehende Lösungsansätze bieten sich an, was zum wiederholten Male von der BAND e. V. und ihren Mitgliedsarbeitsgemeinschaften gefordert wurde:

- Disposition aller Aufträge, die dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zuzuordnen sind, über die integrierte Rettungsleitstelle (RLS).
- Ärztliche Beratungsmöglichkeit über die RLS zu jeder Tages- und Nachtzeit.
- Einrichtung von Notfallpraxen in Verantwortung der KV besonders in Großstädten und Ballungsgebieten.
- Herauslösung der Finanzierung des Rettungsdienstes aus den sogenannte Fahrtkosten (gemäß bisheriger Definition des SGB V).

Die BAND betrachtet die vorgesehenen Änderungen im Landesrettungsgesetz des Bundeslandes Baden-Württemberg als schädlich und einem modernen Rettungsdienst nicht angemessen.

Dr. med. Michael Burgkhardt
Vorsitzender der BAND e. V.